

Vereinbarung zum Schutzauftrag (nach § 72a SGB VIII)

Zwischen:

dem Landkreis Tuttlingen, dieser vertreten durch das Amt für Familie, Kinder
und Jugend

und:

dem Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Kreis Tuttlingen
als Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n)

wird für die Beschäftigung neben- und ehrenamtlicher Kräfte die folgende Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII geschlossen:

Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger der freien Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

§ 1 Beschäftigungsverbot

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

§ 2 Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand des Prüfschemas vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

§ 3 Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

§ 4 Qualifizierung

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen und umzusetzen.

§ 5 Absprachen zur Zusammenarbeit

Der Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg reicht öffentliche Mittel zur Förderung der Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur an Ortsgruppen weiter, wenn diese schriftlich dieser Vereinbarung beigetreten sind oder eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen haben.

Seite 4

Wechsel in der Vorstandstandschaft des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg sind dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum **01.09.2017** in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Tuttlingen, 22.08.2017



Für den Träger:

Dieter Kleinmann

- 1. Vorsitzender -

LANDRATSAMT TUTTLINGEN
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

Für das Amt für Familie, Kinder und Jugend:

Frau Christina Martin - Amtsleiterin -